

10829 Berlin, 16. Oktober 2007

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-262

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 46-1.19.16-108/07

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.16-1018

**Antragsteller:**

DAUSSAN SAS  
29-33, route de Rombas  
57147 WOIPPY CEDEX  
FRANKREICH

**Zulassungsgegenstand:**

Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSALACK 250"

**Geltungsdauer bis:**

31. März 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten.

\*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-19.16-1018 vom 21. März 2002.  
Der Gegenstand ist erstmals am 19. März 1996 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Spritzputzes, "DOSSALACK 250" genannt, und seine Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Putzbekleidung ohne Verwendung von Putzträgern (Ribbenstreckmetall, Drahtgewebe o. Ä.) auf Stahl- und Betonbauteilen.

Der Spritzputz muss im Wesentlichen aus Perlite als Zuschlag und aus Zement als Bindemittel bestehen. Die Brandschutz-Putzbekleidung muss aus dem Spritzputz und einem Haftmittel bestehen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Verwendung des Spritzputzes "DOSSALACK 250" ist für Brandschutz-Putzbekleidungen:

- auf Stahlbiegeträgern sowie auf Zug- und Druckstäben von Fachwerken bis zu einem Verhältniswert der Stahlprofile von  $U/A = 300 \text{ m}^{-11}$ ,
- auf Dächern aus Trapezblechen mit nichtbrennbarer Wärmedämmung (Mindestdicke der Wärmedämmung  $d \geq 40 \text{ mm}$ ) und
- auf Bauteilen aus Beton und Stahlbeton sowie aus Spannbeton nach DIN 1045-1<sup>2</sup> (z. B. Stützen, Balken, Platten)

zulässig.

1.2.2 Für die Verwendung der Putzbekleidung auf anderen Bauteilen, z. B. auf Stahlstützen oder auf Stahlbauteilen aus Stählen anderer Stahlsorten als S 235 oder S 355<sup>3</sup> ist ein Nachweis der Verwendbarkeit gesondert zu führen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.3 Die Putzbekleidung darf nur auf solchen Bauteilen verwendet werden, die vor unmittelbarem Witterungseinfluss geschützt sind.

1.2.4 Falls die Putzbekleidung bei Verwendung auf Stahlbauteilen ohne Korrosionsschutz auf die entrosteten Bauteile aufgebracht wird, sind außerdem diejenigen Anwendungsbereiche nicht zulässig, bei denen die Bauteile ständiger Nässe, oft auftretender und für längere Zeit anhaltender, sehr hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in Großküchen, Wäschereien, Feuchträumen von Hallenbädern, Viehställen) oder stark aggressiven Gasen ständig ausgesetzt sind<sup>4</sup>.

1 Berechnung der Verhältniswerte  $U/A$  der Stahlprofile nach DIN 4102-4:1994-03 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

2 DIN 1045-1:2001-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 1: Bemessung und Konstruktion

3 DIN EN 10025 Teile 1 bis 6: Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen; Technische Lieferbestimmungen (Ausgabe 2005)

4 Es gelten im Übrigen die für den Korrosionsschutz im Stahlbau gültigen Richtlinien (z. B. DIN EN ISO 12944-4 :1998-07 - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme)

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Putz

Hinsichtlich der Eigenschaften des Putzes müssen im Lieferzustand die im folgenden aufgeführten Werte – geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Brandschutz-Putzbekleidungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin – eingehalten werden.

##### 2.1.1.1 Die Zusammensetzung des Trockenmörtels für den Spritzputz "DOSSALACK 250" muss der bei den Zulassungsprüfungen verwendeten entsprechen<sup>5</sup>.

Das Trockengemisch muss sich unter Zugabe von Wasser mit Hilfe einer Spritzeinrichtung verarbeiten lassen.

##### 2.1.1.2 Als Zuschlag für die brandschutztechnisch wirksame Schicht der Putzbekleidung ist Perlite mit einer Schüttdichte von $(60 \pm 10) \text{ kg/m}^3$ zu verwenden<sup>6</sup>.

##### 2.1.1.3 Als Bindemittel muss ein Portlandkompositzement CEM II/B-M 42,5 nach DIN EN 197-17 verwendet werden.

##### 2.1.1.4 Die Schüttdichte des Trockenmörtels, geprüft nach DIN EN 459-2<sup>8</sup>, muss $(180 \pm 20) \text{ kg/m}^3$ betragen.

##### 2.1.1.5 Die Trocken-Rohdichte der aus dem Spritzputz hergestellten Putzbekleidung, geprüft an Proben entsprechend Abschnitt 2.1.1.7 nach DIN 18555-3<sup>9</sup>, muss $(330 \pm 50) \text{ kg/m}^3$ betragen.

##### 2.1.1.6 Die Biegezugfestigkeit der Dämmschicht der Putzbekleidung, geprüft an Prismen der Größe 40 mm x 40 mm x 160 mm nach DIN 18 555-3<sup>9</sup>, muss nach 28 Tagen mindestens $0,13 \text{ N/mm}^2$ betragen.

##### 2.1.1.7 Bei der Prüfung der Aufheizzeit $t_{500}$ der Putzbekleidung darf die Temperatur von 500 °C in der Plattenmitte bei 25 mm Putzdicke nicht vor der 100. Minute erreicht werden.

##### 2.1.1.8 Bei der Prüfung der Haftfestigkeit auf Beton bzw. Stahl darf der Mittelwert nicht unter $0,0130 \text{ N/mm}^2$ liegen.

#### 2.1.2 Haftmittel

Als Haftmittel für die Brandschutz-Putzbekleidung ist in Wasser dispergiertes "Synthomer 29Y41" der Firma Synthomer Chemie GmbH, Frankfurt, zu verwenden (s. auch Abschnitt 4.2.4). Die Zusammensetzung muss der bei den Zulassungsprüfungen verwendeten entsprechen, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt ist.

#### 2.1.3 Nachweis der Dauerhaftigkeit

Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der mit dem Spritzputz "DOSSALACK 250" hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Haftfestigkeitsprüfungen gemäß Abschnitt 2.1.1.8 an Proben, die über 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Bei der Herstellung des Trockenmörtels für den Spritzputz und des Haftmittels sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Die Verpackung des Trockenmörtels für den Spritzputz "DOSSALACK 250" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-

<sup>5</sup> Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>6</sup> Angaben zur Bestimmung der Schüttdichte und zur Kornverteilung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>7</sup> DIN EN 197-1:2004-08: Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement

<sup>8</sup> DIN EN 459-2:2002-02: Baukalk – Teil 2: Prüfverfahren

<sup>9</sup> DIN 18555-3:1982-09: Prüfung von Mörteln mit mineralischen Bindemitteln; Festmörtel; Bestimmung der Biegezugfestigkeit, Druckfestigkeit und Rohdichte



zeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit des Trockenmörtels ist mit einem Aufdruck oder Aufkleber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Spritzputz "DOSSALACK 250" für Brandschutz-Putzbekleidungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.16-1018
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Tag der Herstellung
- Herstellwerk

2.2.3 Jede Lieferung des Haftmittels "Synthomer 29Y41" der Firma Synthomer Chemie GmbH für Brandschutz-Putzbekleidungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Das Übereinstimmungszeichen muss folgende Angaben enthalten:

- Haftmittel "Synthomer 29Y41"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.16-1018
- Herstellwerk

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Trockenmörtels des Spritzputzes "DOSSALACK 250" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Trockenmörtels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Trockenmörtels des Spritzputzes "DOSSALACK 250" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Haftmittels "Synthomer 29Y41" für Brandschutz-Putzbekleidungen "DOSSALACK 250" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.



## 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

### 2.3.2.1 Haftmittel

In jedem Herstellwerk des Haftmittels "Synthomer 29Y41" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:  
Die gleichmäßige und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Haftmittels ist fortlaufend zu überwachen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

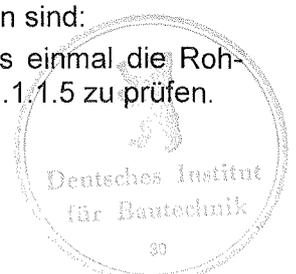
Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.2.2 Trockenmörtel

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels des Spritzputzes "DOSSALACK 250" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:  
Die gleichmäßige Zusammensetzung und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Trockenmörtels gemäß Abschnitt 2 ist fortlaufend zu kontrollieren.
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:  
In jeder Woche der Herstellung des Trockenmörtels ist mindestens einmal die Rohdichte (lufttrocken) des daraus hergestellten Putzes nach Abschnitt 2.1.1.5 zu prüfen.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels des Spritzputzes "DOSSALACK 250" ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Trockenmörtels durchzuführen, sind Proben für die im folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Schüttdichte des Perlites nach Abschnitt 2.1.1.2 und des Trockenmörtels nach Abschnitt 2.1.1.4 sowie die Trocken-Rohdichte des Putzes nach Abschnitt 2.1.1.5 ist von der anerkannten Stelle durch eigene Prüfungen stichprobenweise nachzuprüfen. Außerdem sind in längstens jährlichen Abständen die Aufheizzeit der Putzbekleidung nach Abschnitt 2.1.1.7 und die Haftfestigkeit nach Abschnitt 2.1.1.8 zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der mit dem Spritzputz "DOSSALACK 250" hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung gemäß Abschnitt 2.1.3 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung beschichtete Stahlplatten als Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.3 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Die Stahlbauteile (Träger, Fachwerkstäbe) müssen aus Stählen der Stahlsorten S 235 oder S 355 nach DIN EN 10025<sup>4</sup> bestehen.

Die Trapezbleche müssen aus kaltgezogenen Blechen bestehen, für die als Ausgangsmaterial Stahl der Stahlsorte S 235 verwendet wurde.

Die Betonbauteile müssen DIN 1045-1<sup>2</sup> entsprechen.

3.2 Bei Stahlbiegeträgern sowie bei Zug- und Druckstäben von Fachwerken darf die Dicke der Putzbekleidung in Abhängigkeit von den Verhältniswerten  $U/A^1$  der Stahlprofile und in



Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse der Bauteile die nachfolgend in Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

**Tabelle 1:** Minstdicken der Putzbekleidung bei Stahlbiegeträgern sowie bei Zug- und Druckstäben von Fachwerken

U/A [m <sup>-1</sup> ]	Minstdicken der Putzbekleidung in mm für die Feuerwiderstandsklasse - Benennung (Kurzbezeichnung)				
	F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A	F 180-A
< 90	10	15	25	35	50
90 bis 119	10	20	25	35	50
120 bis 179	10	20	30	40	60
180 bis 300	10	25	35	45	70

Bei der Ermittlung der Verhältniswerte U/A ist die jeweils mögliche Brandbeanspruchung des Bauteils (drei- bzw. vierseitig) zu berücksichtigen<sup>1</sup>. Bei Stahlbauteilen mit dreiseitiger Brandbeanspruchung muss die nicht beflamnte Oberfläche des Bauteils mit Betonbauteilen entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse abgedeckt sein.

- 3.3 Bei Dachkonstruktionen aus Trapezblechen mit oberseitiger nichtbrennbarer Wärmedämmung (Minstdicke der Wärmedämmung  $d \geq 40$  mm) darf die Dicke der Putzbekleidung in Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse die nachfolgend in Tabelle 2 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

**Tabelle 2:** Minstdicken der Putzbekleidung bei Dächern aus Trapezblechen

Minstdicken der Putzbekleidung in mm für die Feuerwiderstandsklasse - Benennung (Kurzbezeichnung) -			
F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A
20	30	40	50

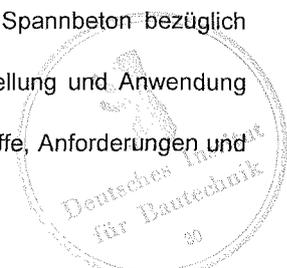
Diese Angaben gelten für raumabschließende Dächer, die nur einer einseitigen Brandbeanspruchung ausgesetzt sind. Falls die Dächer Öffnungen haben (z. B. Oberlichter, Lichtkuppeln, Luken), muss gesondert nachgewiesen werden, dass das Brandverhalten der Dächer durch die Anordnung derartiger Öffnungen nicht nachteilig beeinflusst wird.

- 3.4 Die erforderlichen Putzdicken auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sind so zu bestimmen, dass 1 mm Putz brandschutztechnisch den Ersatz für 2 mm Normalbeton bildet<sup>10</sup>. Für die brandschutztechnische Bemessung der Bauteile gelten im Übrigen die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>11</sup>.
- 3.5 Die Einreihung der mit der Brandschutz-Putzbekleidung versehenen Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2<sup>12</sup> gemäß den Abschnitten 3.2 bis 3.4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung setzt voraus, dass auch die jeweils unterstützenden und aussteifenden Bauteile einschließlich der Auflager und der Anschlüsse mit ihren Verbindungsmitteln (Schrauben, Nieten usw.) sowie alle statisch bedeutsamen Verbände entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsdauer geschützt bzw. brandschutztechnisch bemessen werden.

<sup>10</sup> Die Anforderungen der Technischen Baubestimmungen für Beton, Stahlbeton und Spannbeton bezüglich einzuhaltender Mindestbetondeckungen bleiben hiervon unberührt.

<sup>11</sup> DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>12</sup> DIN 4102-2:1977-09: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



## **4 Bestimmungen für die Ausführung**

### **4.1 Allgemeines**

- 4.1.1 Jedes Unternehmen, das Brandschutz-Putzbekleidungen mit Spritzputz nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausführen will, muss vom Antragsteller mit den besonderen Bestimmungen dieser Bauart vertraut gemacht werden.
- 4.1.2 Für die Herstellung der Putzbekleidung sind von den Unternehmen zuverlässige Fachkräfte einzusetzen, die bei der Ausführung von Putzarbeiten im Spritzverfahren bereits mit Erfolg tätig waren und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen für die bestimmungsgemäße Ausführung solcher Arbeiten besitzen.
- 4.1.3 Bei der Ausführung der Spritzarbeiten sind zur Berücksichtigung der Witterungseinflüsse die diesbezüglichen Bestimmungen der Norm DIN V 18550<sup>13</sup> einzuhalten.

### **4.2 Stahlbauteile und Dächer aus Trapezblechen**

- 4.2.1 Die Putzbekleidung muss mit der an den Stahlbauteilen getroffenen Korrosionsschutzmaßnahme verträglich sein und darf nicht infolge chemischer Reaktion (Versteifung) zum Verlust der Haftfestigkeit des Putzes und des Korrosionsschutzes führen. Der Hersteller der Putzbekleidung hat sich darüber Gewissheit zu verschaffen, z. B. anhand der Angaben des Stahlbauunternehmens über die verwendeten Korrosionsschutzmittel.
- Die Verträglichkeit der Putzbekleidung mit dem Korrosionsschutz ist in Zweifelsfällen anhand von Prüfungen - z. B. durch den Hersteller - festzustellen. Es empfiehlt sich, zu diesem Zweck den Korrosionsschutzanstrich mit 7,5prozentiger Natronlauge zu betupfen und deren Einfluss auf den Anstrich zu beurteilen.
- Bei den für das Zulassungsverfahren durchgeführten Eignungsprüfungen hat sich ein Korrosionsschutzanstrich auf Epoxidharzbasis "REDOX EP 3120" der Firma AKZO-Coatings GmbH, Stuttgart, als mit der Putzbekleidung verträglich erwiesen.
- 4.2.2 Die mit der Putzbekleidung zu beschichtenden Bauteile müssen frei von Verunreinigungen, verzinkte Trapezbleche insbesondere auch frei von Fett- und Ölresten sein.
- 4.2.3 Die Putzbekleidung ist profilfolgend zu spritzen.
- 4.2.4 Vor dem Aufbringen der Dämmschicht der Putzbekleidung ist unter Verwendung eines Haftmittels ein Haftgrund herzustellen.
- Zur Herstellung eines Haftgrundes ist zunächst mit Wasser im Verhältnis 1:1 verdünntes "Synthomer 29Y41" nach Abschnitt 2.1.2 in dünner Schicht (bis maximal 3 mm) vollflächig aufzuspritzen.
- 4.2.5 Auf den Haftgrund nach Abschnitt 4.2.4 ist nach einer Austrocknungszeit von ca. 12 Stunden der Putz in einem Arbeitsgang in der erforderlichen Dicke aufzuspritzen. Die Oberfläche ist spritzrau zu belassen.
- 4.2.6 Sofern die Bauteile Aussparungen besitzen, müssen die Ränder der Aussparungen in derselben Dicke wie die übrigen Profildbereiche geschützt werden. Werden Rohre, Leitungen o. Ä. durch die Aussparungen der Bauteile bzw. durch die Felder von Fachwerken geführt, so muss sichergestellt sein, dass sie auch im Brandfall die Bekleidung der Bauteile nicht beschädigen.



### 4.3 Betonbauteile

- 4.3.1 Bei Betonbauteilen, die mit Schalwachsen oder Nachbehandlungsmitteln behandelt wurden, muss vor dem Aufbringen der Putzbekleidung die Oberfläche der Bauteile mechanisch so gereinigt werden (z. B. durch Strahlreinigung), dass die Trennmittel oder Nachbehandlungsmittel vollständig entfernt werden. In Sonderfällen (z. B. beim Aufbringen der Putzbekleidung auf "alten" Beton) sind ggf. weitergehende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Aufrauung des Betons bis zum Freiliegen der Kornstruktur; intensive Reinigung der Oberfläche).
- 4.3.2 Bezüglich des Aufbringens der Putzbekleidung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Abschnitte 4.2.2 bis 4.2.6 sinngemäß.

### 4.4 Bescheinigung über die Ausführung

Für jede Baustelle hat der Hersteller der Putzbekleidung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach Abschluss der Arbeiten eine Bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- ausführendes Unternehmen
- Baustelle
- Datum der Herstellung
- geforderte Feuerwiderstandsdauer der geputzten Bauteile
- Bestätigung, dass die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSALACK 250" gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (ggf. unter Berücksichtigung der Bestimmungen aller Änderungs- und Ergänzungsbescheide) hergestellt wurde.

Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Proscheck

